

gesellschaftliche Entwicklung störende und hemmende Charakter der Vergehen resultiert weitgehend aus ihrer verhältnismäßigen Häufigkeit (sie machen etwa 95 Prozent der in der DDR festgestellten Gesamtzahl der Straftaten aus). Damit gehen von ihnen Elemente der Anarchie und Zersetzung aus. Die sozialistische Gesellschaft kann deshalb solche gesellschaftswidrigen Handlungen nicht dulden, distanziert sich prinzipiell von ihnen und fordert mit den Normen ihres Strafrechts, solche Handlungen zu unterlassen und die ihrer Begehung Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es ist folglich auch erforderlich, Vergehen konsequent aufzudecken und zu verfolgen.

Die *Verbrechen* (§ 1 Abs. 3 StGB) sind *gesellschaftsgefährliche* Handlungen, die sich gegen die Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und des menschlichen Zusammenlebens richten und schwere und schwerste Schäden verursachen. Als Straftaten, mit denen der Schuldige ein tiefgreifendes Zerwürfnis oder einen Bruch mit der sozialistischen Gesellschaft bewirkt, ziehen Verbrechen strenge Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich.

Der differenzierte Straftatbegriff spiegelt wider, daß die Kriminalität keine homogene Erscheinung ist, sondern unterschiedlich in ihren Ursachen wie in ihren Angriffsrichtungen und antisozialen Auswirkungen. So bestehen zwischen einem Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, das von Agenten eines imperialistischen Geheimdienstes verübt wird, und dem Diebstahl eines weniger erheblichen Geldbetrages aus der Ladenkasse eines sozialistischen Handelsbetriebes nicht nur Unterschiede in der Schwere, sondern auch in der sozialen Qualität der Straftat. Auch zwischen einem Mord und einer weniger schweren Körperverletzung bestehen wesentliche qualitative Unterschiede. Der differenzierte Begriff der Straftat bringt diese Unterschiede in der sozial-negativen Qualität der Straftaten sowohl bei der gesetzlichen Fixierung ihrer Eigenschaften als auch in ihren strafpolitischen Konsequenzen zum Ausdruck.

Die Differenzierung zwischen gesellschaftswidrigen und gesellschaftsgefährlichen Straftaten im Strafrecht der DDR ist eine wesentliche Form der Verwirklichung des Grundsatzes der Differenzierung, der in der Strafrechtspflege der DDR von Anbeginn an — entsprechend den konkreten historischen Bedingungen — verwirklicht wurde. Dieses Prinzip ist ein Ausdruck der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten, wie sie in den Beschlüssen der Partei- und Staatsführung analysiert und auch für die Bekämpfung der Kriminalität entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Entwicklungsetappe konkretisiert wurden und werden.

Auch im Strafrecht anderer sozialistischer Länder wird zwischen verschiedenen Gruppen von Straftaten unterschieden. Übereinstimmendes Anliegen ist, die schwere und schwerste Kriminalität von den leichten und weniger schweren Straftaten abzuheben und daraus entsprechende Konsequenzen für die Strafpolitik abzuleiten. Dabei werden verschiedene Wege beschritten. Das sowjetische Strafrecht beispielsweise bezeichnet zunächst alle Straftaten als Verbrechen und gesellschaftsgefährliche Handlungen. In der sowjetischen Strafrechtswissenschaft und -praxis wird jedoch zugleich auch zwischen verschiedenen Kategorien von Verbrechen differenziert. So unterscheidet das bereits mehrfach zitierte Lehrbuch zwischen schweren und geringfügigen